

**KLEINGEWERBEFÖRDERUNG
DER MARKTGEMEINDE KEMATEN/ YBBS**

(genehmigt mit GR-Beschluss vom 22.2.2005)

I. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG:

1. Zielsetzung:

Die Marktgemeinde Kematen/Ybbs unterstützt die Neuansiedelung, Vergrößerung und Produktivitäts- und Attraktivitätssteigerung privater Betriebe des Kleingewerbes, die eine Betriebsstätte in Kematen/Ybbs haben oder gründen.

Die Vergabe von Förderungsmitteln nach diesen Richtlinien hat besonders der Verbesserung des Branchenmixes und der Erhöhung der Kaufkraftbindung zu dienen, insbesondere die Attraktivierung der Gemeinde sowie die Nahversorgung sollen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

2. Förderungswerber:

Betriebe des Kleingewerbes im Sinne dieser Richtlinien und damit Förderungswerber sind Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl einschließlich der mittätigen Familienmitglieder 12 vollbeschäftigte Arbeitnehmer bezogen auf alle Betriebsstätten nicht übersteigt.

3. Förderungswürdige Vorhaben:

Grundsätzlich werden nur Investitionen gefördert, die nach dem 1.1.2004 *getätigt* werden. Die Förderung ist in Form eines Einmalzuschusses und/ oder Zinsenzuschusses zur Auszahlung zu bringen.

Nicht förderungswürdig sind:

- a. Investitionen, die mehr als 1 Jahr vor Antragstellung jedoch nach dem 1.1.2004 getätigt wurden.
- b. Investitionen, die gemeindepolitischen Zielen widersprechen (z.B. Spielsalons, Videotheken, Sexshops u. dgl.)
- c. Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- d. Periodisch wiederkehrende Reparaturen und Betriebsmittel
- e. Der Ankauf von Kraftfahrzeugen

Förderungswürdige Vorhaben sind demnach jedenfalls:

- a. bauliche Adaptierungen, insbesondere Zu- und Umbauten, die Neugestaltung von Geschäftsportalen sowie die Neuerrichtung von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen (Vorausgesetzt Betriebsitz in Kematen);
- b. die Anschaffung der Innenausstattung;
- c. die Übernahme eines Betriebes zum Zwecke der Fortführung des Unternehmens bis max. EUR 3.700,-

4. Förderungsart:

Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses bzw. in Form eines Zinsenzuschusses, wenn ein Kredit bei einem Bankinstitut aufgenommen wurde.

5. Begünstigte Branchen:

Da ein wesentliches Ziel dieser Förderungsrichtlinien die Förderung des Branchenmix ist, werden die nachstehenden Branchen bei der Förderung bevorzugt:

Parfümerie-Fachhandel	Schuh-Fachhandel	Küchen- und Haushaltswaren
Modeschmuck	gehobene Gastronomie	Reformhaus
Damen-Oberbekleidung	Hotel	Lebensmittel/ Feinkost
Herren-Oberbekleidung	Spielwaren	Vinothek

und für die Gemeinde andere sinnvolle Branchen.

6. Ausmaß der Förderung:

- a. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines Zinsenzuschusses. Dieser beträgt 2 % auf die Dauer von 5 Jahren. Dieser Zinsenzuschuss wird für Kredite bis zu einer maximalen Höhe von EUR 70.000,- gewährt. Der Zinsenzuschuss wird auf Grund eines fiktiven 5-jährigen Tilgungsplanes mit halbjährlicher Tilgung berechnet und auf die Dauer von 5 Jahren gewährt.
- b. Handelt es sich bei dem Förderungswerber um einen sogenannten Nahversorger, so erhöht sich die Förderung nach lit. a. um einen Einmalzuschuss im Ausmaß von 10 % der Investitionssumme, höchstens jedoch EUR 3.000,-.
- c. Befindet sich das zu fördernde Unternehmen im inneren Gemeindebereich, so erhöht sich die Förderung nach lit. a. um einen Einmalzuschuss im Ausmaß von 10 % der Investitionssumme, jedoch höchstens EUR 2.000,-.
- d. Liegen die Voraussetzungen nach lit. c. vor und handelt es sich bei dem Förderungswerber um einen Betrieb der begünstigten Branchen, so erhöht sich die Förderung nach lit. a. um einen Einmalzuschuss im Ausmaß von 15% der Investitionssumme, höchstens jedoch EUR 5.000,-.
- e. Betrieben, die nicht unter lit. b. bis d. fallen, kann nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel über die Förderung nach lit. a. hinaus ein Einmalzuschuss von bis zu EUR 3.000,- gewährt werden.
- f. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (wie auch im Falle sogenannter Unternehmensneugründer) und nach Maßgabe der budgetären Mittel kann der nach diesen Richtlinien zu gewährende Förderungsbetrag (Einmalzuschuss) um einen Betrag von höchstens EUR 3.000,- erhöht werden.
- g. Ist mit der Investition auch die Neuschaffung von Arbeitsplätzen verbunden, so erhält der Unternehmer für jeden neu geschaffenen Ganztagsarbeitsplatz, der im Jahr der Investitionsmaßnahme aufgenommen wird, einen Zuschuss von EUR 365,-.

7. Lehrlingsförderung:

Unabhängig von Investitionsmaßnahmen bezahlt die Marktgemeinde Kematen/Ybbs Betrieben, die einen Lehrling aufnehmen, für jeden neu aufgenommenen Lehrling des I. Lehrjahres einen Betrag von EUR 200,- wenn der Betriebssitz in Kematen ist. Für alle anderen Betriebe gilt dies nur wenn der Lehrling Kematner ist. Für die weiteren Lehrjahre ist eine Förderung möglich und von den budgetären Mitteln abhängig.

8. Einreichfrist:

Das Förderungsansuchen ist vom Förderungswerber vor Investitionsbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 1 Jahr ab Investitionsbeginn formlos, jedoch schriftlich beim Gemeindeamt Kematen/Ybbs einzureichen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a. Nachweis der Gewerbeberechtigung (falls für das Unternehmen des Förderungswerbers eine solche erforderlich ist).
- b. Nachweis der Investitionskosten bzw. der tatsächlich getätigten Ausgaben.
- c. Nachweis des Kreditvertrages mit einem Bankinstitut samt Bestätigung desselben.

II. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN:

1. Die Förderungsansuchen sind unter vollständiger Beilage der erforderlichen Unterlagen (Kostenzusammenstellung und Finanzierungsplan), schriftlich bei der Marktgemeinde Kematen/Ybbs einzureichen und dort dem zuständigen Ausschuss, das ist der Ausschuss für Finanzen und Förderungen, zuzuleiten.
2. Das Förderungsansuchen gilt als zurückgezogen, wenn erforderliche Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Verbesserungsauftrag durch die Marktgemeinde nachgereicht werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
Die Höhe der Förderung ist abhängig von den budgetären Mitteln der Marktgemeinde Kematen/Ybbs.
Für den Fall, dass die Erfüllung der Förderungsansuchen insgesamt diese budgetären Mittel überschreiten sollte, sind Kürzungen der nach den Förderungsrichtlinien zu gewährenden Förderungen möglich.
4. Die Gewährung einer Förderung kann im Einzelfall von weiteren Auflagen, Befristungen und Bedingungen abhängig gemacht werden, denen vom Förderungswerber zu entsprechen ist.
5. Das Ansuchen um Förderung ist gebührenfrei.
6. Allenfalls mit der Förderung verbundene Kosten, Gebühren, Steuern oder Spesen sind grundsätzlich vom Förderungswerber zu tragen.
7. Der Förderungswerber hat schon im Förderungsantrag die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Förderungsrichtlinien bekannt sind und er diese vorbehaltlos und verbindlich anerkennt.
8. Die geforderten Investitionen sind spätestens innerhalb eines Jahres ab Zuerkennung der Förderung durchzuführen. Für die Ausbezahlung der Förderung ist die Vorlage einer Kostenzusammenstellung inkl. Professionistenrechnungen mit Zahlungsbestätigung vorzulegen.
9. Die Auszahlung von Zinsenzuschüssen erfolgt ausschließlich an das Kreditinstitut und zwar jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres (erstmalig am 31.12. des Jahres in dem die Förderung bewilligt wurde). Zinsenzuschüsse bis zu einem Kreditbetrag von EUR 30.000,- werden nach Vorlage einer Krediturkunde als Einmalzuschuss ausbezahlt.

10. Die Förderung kann einem Förderungswerber innerhalb von 5 Jahren nur einmal gewährt werden. Wird ihm die Förderung nur teilweise zuerkannt oder wird vom Förderungswerber nicht die gesamte nach den Richtlinien mögliche Förderung in Anspruch genommen, so kann auch innerhalb der Frist von 5 Jahren der auf die höchstmögliche Förderung noch fehlende Teil bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen angesucht werden.
11. Förderungen gelten als verwirkt und bereits ausgeschüttete Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn
 - a. der Förderungswerber die Förderung erschlichen hat
 - b. die Förderung widmungswidrig verwendet wurde
 - c. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt sind
12. Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom **22.2.2005** in Kraft.

Der Bürgermeister